

Bericht
über die
Jahresrechnung
zum

31. Dezember 2025

**Bundesverband der obst-, gemüse-
und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.**

53113 Bonn, Schumannstr.4-6

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Erläuterungen der Posten der Jahresrechnung zum 31.12.2025	3
I. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Vermögensaufstellung	3
II. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Haushaltsrechnung und der Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istzahlen 2025	5
C. Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istzahlen 2025	7
D. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der Jahresrechnung mit Plausibilitätsbeurteilungen	10
Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025	I
Haushaltsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2025	III

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Der Geschäftsführer des

**Bundesverbandes der obst-, gemüse-
und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.,**
- im Folgenden kurz Verband genannt - ,

Herr Christoph Freitag, erteilte uns den Auftrag, die Jahresrechnung zum 31.12.2025, bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 (Anlage I) und der Haushaltsrechnung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2025 (Anlage II), unter Gegenüberstellung des Haushaltsplanes aus der Buchführung zu erstellen und die der Jahresrechnung zugrunde liegende Buchführung des Abrechnungsjahres 2025 einer nochmaligen kritischen Durchsicht zu unterziehen.

- 2 Wir haben unsere Arbeiten vom 23. Februar bis zum 02. März 2026 in unserem Büro vorgenommen. Über das Ergebnis unserer Arbeiten sowie die Zusammensetzung und Ermittlung der einzelnen Posten der Vermögensaufstellung und der Haushaltsrechnung haben wir den vorliegenden Bericht erstellt.
- 3 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der aktuellen Fassung vom 01. Januar 2025 maßgebend.

B. Erläuterungen der Posten der Jahresrechnung zum 31.12.2025

I. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Vermögensaufstellung

- 4 Unter der Position Wertpapiere werden die Depots bei der Deutschen Bank ausgewiesen. In den Depots bei der Deutschen Bank befinden sich sieben Anlagen in Investment-Anteilen und eine geschlossene Treuhandbeteiligung an der DWS ACCESS Wohnen 3 GmbH & Co KG. Der Wert der Depots betrug zum 31.12.2025 insgesamt € 1.080.420,02. Der Kurswert dieser Anlagen beträgt zum Bilanzstichtag € 1.158.916,77 und liegt somit um € 78.496,75 über dem Wertansatz in der Vermögensaufstellung.
- 5 Aufgrund des Ausweises innerhalb des Umlaufvermögens erfolgt der Ansatz der Wertpapiere zum Niederstwertprinzip, d.h. die Wertpapiere sind mit den Anschaffungskosten bzw. den zum Börsenstichtag darunterliegenden Kurswerten bewertet. Sofern der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten, aber über dem Wertansatz zum 31.12. des Vorjahres liegt, erfolgt eine Wertaufholung auf den Börsenkurs. Börsenkurse oberhalb der Anschaffungskosten dürfen nicht ausgewiesen werden, da dieser Gewinn erst mit einem Verkauf des Wertpapiers realisiert wird.
- 6 Zum Bilanzstichtag waren Wertberichtigungen auf die Börsenkurse noch im Bestand gehaltener Wertpapiere in Höhe von € 14.984,64 vorzunehmen. Diese fließen nicht in die laufende Haushaltsrechnung ein, sondern werden gesondert in der Vermögensrechnung analog zum Vorjahr als Korrektur zum Verbandsvermögen ausgewiesen.
- 7 Wertpapierguthaben und die Guthaben auf den laufenden Bankkonten sind durch Kontoauszüge nachgewiesen und stimmen mit diesen überein. Das laufende Bankkonto bei der Sparkasse KölnBonn hat zum 31.12.2025 einen Bestand von € 4.599,91. Daneben werden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Anlagen bei der Deutschen Bank noch zwei Konten mit einem Bestand von € -496,40 bzw. € 12.616,14 geführt.
- 8 Der Kassenbestand in Höhe von € 368,68 stimmt mit dem im Kassenbericht ausgewiesenen Bestand überein.
- 9 Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Haushaltsüberschuss in Höhe von € 29.342,63

gegenüber dem Planüberschuss von € 755,16 ab. Daneben ist das Verbandsvermögen um die Kurskorrekturen im Wertpapierdepot von € 14.984,64 zu vermindern, so dass das Verbandsvermögen zum 31.12.2025 € 985.433,87 beträgt.

- 10 Die Rückstellungen für Pensionen haben sich von € 112.300,00 zum 31.12.2024 um € 1.790,00 auf € 110.510,00 zum 31.12.2025 vermindert. Die Rückstellung betrifft noch Pensionszahlungen an eine Witwe. Die Höhe der Pensionsrückstellung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Zugrundelegung des für steuerliche Zwecke geltenden Rechnungszinssatzes von 6 % nach den „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Heubeck belegt. Der Verband ist Mitglied im VdW Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen in Mülheim. Der Verband hat seine Versorgungszusagen in 2015 im VdW von einem umlagefinanzierten Verfahren auf eine Absicherung des biometrischen Risikos umgestellt. Zum 01.10.2025 - gleichzeitig mit Wirksamwerden der Absicherung des biometrischen Risiko durch Erreichen des 80. Lebensjahres der Witwe - ist der Verband aus dem VdW ausgetreten. Gleichwohl bleibt der Verband Schuldner der Pensionsverpflichtung, so dass diese Pensionsverpflichtung auch als solche in der errechneten Höhe in der Jahresrechnung ausgewiesen wird.
- 11 Die laufende Inanspruchnahme aus den Pensionen wird im Rahmen der Haushaltsplanung ausgewiesen.
- 12 Nach handelsrechtlichen Vorschriften sind die Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung der erwarteten Rentensteigerungen mit dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre zu bewerten. Dabei darf unterstellt werden, dass die Pensionsrückstellungen durchschnittlich noch 15 Jahre laufen. Der Zinssatz hierfür beträgt zum 31.12.2025 2,06 % nach 1,90 % zum 31.12.2024. Durch die Orientierung am durchschnittlichen Marktzins liegt der so ermittelte Wert für die Pensionsrückstellung zwar über dem zugrunde gelegten Wert, der für die Berechnung der Beiträge zum Pensionssicherungsverein gilt, spiegelt aber den tatsächlich noch zu erwartenden Aufwand für die Pensionsverbindlichkeiten genauer wider, da ein Zinssatz von 6 % auf absehbare Zeit nicht mehr zu erzielen sein wird.
Da der Verband nicht verpflichtet ist, eine Bilanz nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und die Pensionszahlung im Haushaltsplan als Ausgabe eingeplant und damit aus dem laufenden Haushalt finanziert ist, ermittelt er den Wert der Pensionsverpflichtung weiterhin unter Zugrundelegung des für Steuerzwecke unverändert geltenden Zinssatzes von 6 %.

- 13 Die Sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 5.500,00 betreffen die Kosten für die kritische Durchsicht der Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung zum 31.12.2025 mit ausführlicher Berichterstattung sowie die turnusmäßige Erstellung von Steuererklärungen für den Berufsverband.
- 14 Die Verbindlichkeiten in Höhe von € 6.649,39 betreffen in Höhe von € 2.518,09 Sozialversicherungsbeiträge Dezember und in Höhe von € 4.130,30 Aufwand des Haushaltsjahres 2025, der wegen Rechnungsstellung in den letzten Tagen des Jahres erst im Kalenderjahr 2026 bezahlt wird.

II. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Haushaltsrechnung und der Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istzahlen 2025

- 15 Die Zusammensetzung der Haushaltsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 ist aus der Anlage II ersichtlich.
- 16 Der Anteil der Privatnutzung der zwei Firmenwagen, der im Rahmen der Gehaltsabrechnungen als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird, ist steuerlich Gehaltsbestandteil, der buchhalterisch gleichzeitig dem Verband als Ertrag gutzubringen ist. Da der Verband sich in der buchhalterischen Erfassung nach dem Haushaltsplan richtet, wird der geldwerte Vorteil den Personalaufwendungen wieder gegengerechnet, um die Gehälter in ihrer Entwicklung mit der Zeit vor der Anschaffung der Firmenwagen vergleichbar auszuweisen. Die Aufwendungen aus den Firmenfahrzeugen sind innerhalb der Sachkosten ausgewiesen.
- 17 Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istzahlen zeigt für das Haushaltsjahr 2025, dass die Einnahmen mit einem Gesamtbetrag von € 922.278,29 mit € 18.678,29 über dem Haushaltsplan liegen. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen liegen um € 1.790,00 über dem Planansatz. Die Mitgliedsbeiträge sind um € 4.700,00 niedriger als erwartet ausgefallen. Die Einnahmen aus der Erstattung von Lohnfortzahlungen liegen um € 7.555,36 über dem Planansatz. Die Zinserträge liegen um € 19.032,93 über dem Planansatz und die in Höhe von € 21.500,00 geplanten Sponsoring-Einnahmen sind nur in Höhe von € 16.500,00 angefallen.

- 18 Die Mitgliedsbeiträge in Höhe von € 852.400,00 lagen mit € 4.700,00 unter dem Planansatz, haben sich aber gegenüber dem Vorjahr um € 44.400,00 erhöht.
- 19 Die Zinseinnahmen sind in Höhe von € 39.032,93 angefallen, so dass diese um € 19.032,93 über dem Haushaltsplan 2025 liegen.
- 20 Unter den sonstigen Einnahmen sind die Lohnfortzahlungserstattungen der Krankenkassen für das Personal in Höhe von € 12.555,36 ausgewiesen. Diese Einnahmen liegen um € 7.555,36 über dem Planansatz. Da die Erstattungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall ursächlich an eine Erkrankung von Mitarbeitern geknüpft sind, kann hier eine verlässliche Planung nicht vorgenommen werden. Die Einnahmen von Sponsoren betragen € 16.500,00 statt der geplanten € 21.500,00.
- 21 Die Personalkosten in Höhe von € 504.727,96 liegen um € 8.079,02 unter dem Haushaltsplan. Während die Aufwendungen für die aktiven Beschäftigten um € 17.281,41 unter dem Planansatz liegen, übersteigen die Aufwendungen für die Pensionärin den Haushaltsplan um € 9.202,39.
- 22 Die Sachkosten liegen um € 4.718,81 unter dem Planansatz von € 248.300,00. Planüberschreitungen betreffen in erster Linie die Kosten für das Büro in Brüssel mit € 3.740,27, die Kosten für Telekommunikation - insbesondere Internet/Extranet - mit € 7.444,60 und Bürokosten mit € 3.033,44. Auf der anderen Seite blieben die Tagungskosten um € 6.210,63 und die Kosten der Verbandstätigkeit um € 10.330,88 hinter dem Planansatz zurück.
- 23 Die Beiträge an nationale Organisationen in Höhe von € 98.626,51 liegen um € 3.013,98 über dem Planansatz. Die Beiträge an internationale Organisationen in Höhe von € 46.000,00 liegen geringfügig über dem Planansatz. Die Abweichungen bei den einzelnen Beiträgen können der nachfolgenden Gegenüberstellung entnommen werden, in der die Beiträge einzeln aufgeführt sind.

C. Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istzahlen 2025

24 Im Folgenden sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2025 dem Haushaltsplan gegenübergestellt:

EINNAHMEN	Haushaltsplan	Istzahlen	(+) Mehr/ (-) Weniger
	2025	2025	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1. Mitgliedsbeiträge			
a) ordentliche Mitglieder	802.600,00	797.400,00	-5.200,00
b) fördernde Mitglieder	54.500,00	55.000,00	500,00
	<u>857.100,00</u>	<u>852.400,00</u>	<u>-4.700,00</u>
2. Andere Einnahmen			
a) Sponsoring	21.500,00	16.500,00	-5.000,00
b) Zinsen/Erträge	20.000,00	39.032,93	19.032,93
c) Erstattung Lohnfortzahlung	5.000,00	12.555,36	7.555,36
d) Seminareinnahmen	0,00	0,00	0,00
	<u>46.500,00</u>	<u>68.088,29</u>	<u>21.588,29</u>
3. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.790,00	1.790,00
Summe der Einnahmen	903.600,00	922.278,29	18.678,29

AUSGABEN	Haushaltsplan	Istzahlen	(+) Mehr/ (-) Weniger
	2025	2025	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
4. Personalkosten			
4.1 Aktive Mitarbeiter			
a) Gehälter	407.429,60	397.121,92	-10.307,68
b) Sozialabgaben	74.689,78	69.382,37	-5.307,41
c) Berufsgenossenschaft	2.200,00	533,68	-1.666,32
	<u>484.319,38</u>	<u>467.037,97</u>	<u>-17.281,41</u>
4.2 Pensionäre			
a) Altersversorgung	28.437,60	37.525,23	9.087,63
b) Pensionssicherungsverein	50,00	164,76	114,76
	<u>28.487,60</u>	<u>37.689,99</u>	<u>9.202,39</u>
Summe Personalkosten	512.806,98	504.727,96	-8.079,02
5. Sachkosten			
<u>5.1 Kosten der Geschäftsstellen</u>			
a) Verbandshaus: Betriebskosten incl. Verkauf	0,00	0,00	0,00
b) Büro in Bonn	24.000,00	24.000,00	0,00
c) Büro in Brüssel	40.000,00	43.740,27	3.740,27
	<u>64.000,00</u>	<u>67.740,27</u>	<u>3.740,27</u>
<u>5.2 Bürokosten</u>			
a) Versicherungen	2.500,00	3.479,53	979,53
b) Büroeinrichtung: Büroausstattung	800,00	480,39	-319,61
c) Büroeinrichtung: Miete, Leasing	0,00	0,00	0,00
d) Büromaterial	800,00	1.176,61	376,61
e) Kontoführungsgebühren	1.000,00	2.827,81	1.827,81
f) Sonstige Sachkosten	0,00	294,30	294,30
g) EDV, Wartung	10.000,00	8.992,83	-1.007,17
h) Fachliteratur, Zeitschriften	1.000,00	1.370,33	370,33
i) Finanz- u. Lohnbuchführung, Jahresrechnung	13.000,00	13.511,64	511,64
	<u>29.100,00</u>	<u>32.133,44</u>	<u>3.033,44</u>
<u>5.3 Telekommunikation</u>			
a) Porto	200,00	96,88	-103,12
b) Telekommunikation	5.000,00	4.773,22	-226,78
c) Internet, Extranet	15.000,00	23.215,72	8.215,72
	<u>20.200,00</u>	<u>28.085,82</u>	<u>7.885,82</u>
<u>5.4 Verbandstätigkeit</u>			
a) Repräsentationskosten	500,00	369,90	-130,10
b) Reisekosten	15.000,00	17.152,87	2.152,87
c) Firmenwagen	27.000,00	31.265,53	4.265,53
d) Marktdaten	1.000,00	1.150,72	150,72
e) Öffentlichkeitsarbeit	500,00	0,00	-500,00
f) Forschung	20.000,00	0,00	-20.000,00
g) Beratungen, Gutachten	16.000,00	16.893,27	893,27
	<u>80.000,00</u>	<u>66.832,29</u>	<u>-13.167,71</u>

	Haushaltsplan	Istzahlen	(+) Mehr/ (-) Weniger
	2025	2025	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
5.5 Tagungen			
a) Jahrestagung	39.000,00	37.014,20	-1.985,80
b) Tagungen, Sitzungen	10.000,00	5.800,17	-4.199,83
c) Honorare	6.000,00	5.975,00	-25,00
	<u>55.000,00</u>	<u>48.789,37</u>	<u>-6.210,63</u>
Summe Sachkosten	248.300,00	243.581,19	-4.718,81
6. Beiträge			
6.1 Nationale Organisationen			
a) BVE	67.122,00	67.122,00	0,00
b) Lebensmittelverband Deutschland	20.490,53	20.499,60	9,07
c) Infozentrum Zuckerverwender (IZZ)	0,00	226,91	226,91
d) German Export Association (GEFA)	6.500,00	6.500,00	0,00
e) Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI)	500,00	500,00	0,00
f) Wettbewerbszentrale	0,00	0,00	0,00
g) Sonstige nationale Beiträge	1.000,00	3.778,00	2.778,00
	<u>95.612,53</u>	<u>98.626,51</u>	<u>3.013,98</u>
6.2 Internationale Organisationen			
a) PROFEL	37.000,00	37.000,00	0,00
b) EUPPA	9.125,33	9.000,00	-125,33
c) PROFEL (Pickles)	0,00	0,00	0,00
d) EU-Verband Sauerkraut	0,00	0,00	0,00
	<u>46.125,33</u>	<u>46.000,00</u>	<u>-125,33</u>
Summe Beiträge	141.737,86	144.626,51	2.888,65
7. Seminar Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Summe der Ausgaben	902.844,84	892.935,66	-9.909,18
11. Haushaltsergebnis vor Entnahme aus dem Vermögen	<u>755,16</u>	<u>29.342,63</u>	<u>28.587,47</u>
12. Entnahme aus dem Vermögen		0,00	
13. Haushaltsergebnis nach Entnahme aus dem Vermögen		<u>29.342,63</u>	

D. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der Jahresrechnung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensaufstellung und Haushaltsrechnung - des Bundesverbandes der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e. V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung des dem Geschäftsjahr zugrunde liegenden Haushaltsplanes erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege und Bücher, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Die Jahresrechnung wurde in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Soweit diese Vorschriften durch eine andere Zuordnung innerhalb des in Einnahmen und Ausgaben orientierten Haushaltsplanes durchbrochen werden, haben wir in unserem Bericht hierauf hingewiesen.

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle für das Haushalts- und Kalenderjahr 2025 wurde von uns in Form einer EDV-Buchhaltung (System DATEV) monatlich durchgeführt. Die Kontierung und Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Haushaltsposten als Grundlage der Verbuchung erfolgt durch den Verband und folgt der Zuordnung und Systematik des Haushaltsplanes. Das Belegwesen ist beweiskräftig und geordnet.

Wir haben unseren Auftrag in Anlehnung an den IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bücher haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresrechnung sprechen.

Bonn-Bad Godesberg, den 02. März 2026



Christian A. Beitz, EMBA, LL.M, LL.M. (ZA)
Rechtsanwalt / Steuerberater



Dipl.-Vw. Astrid Kullmann
Steuerberaterin

Bundesverband der obst-, gemüse-
und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.
Schumannstr.4-6
53113 Bonn

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Anlage I

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen					
I. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere des Anlagevermö- gens	1.080.420,02	1.060.726,68		971.075,88	545.664,16
Summe Anlagevermögen	<u>1.080.420,02</u>	<u>1.060.726,68</u>		<u>985.433,87</u>	<u>971.075,88</u>
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände					
1. sonstige Vermögensgegen- stände	8.499,71	5.125,84		110.510,00	112.300,00
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinsti- tuten und Schecks	17.584,73	24.950,88		5.500,00	5.500,00
Summe Umlaufvermögen	<u>26.084,44</u>	<u>30.076,72</u>		<u>116.010,00</u>	<u>117.800,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.085,20	4.728,35			
	<u>1.108.589,66</u>	<u>1.095.531,75</u>		<u>1.108.589,66</u>	<u>1.095.531,75</u>
				496,40	721,56
				4.130,30	0,00
				2.519,09	5.934,31
				<u>7.145,79</u>	<u>6.655,87</u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		899.077,68	846.657,76
2. Gesamtleistung		899.077,68	846.657,76
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		729.999,49
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.790,00		4.942,00
		1.790,00	734.941,49
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	414.744,24		618.317,76
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	107.606,04		117.952,22
- davon für Altersversorgung Euro 37.689,99 (Euro 51.483,15)			
		522.350,28	736.269,98
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	67.740,27		65.029,02
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	149.256,76		140.658,22
c) Reparaturen und Instandhaltungen	480,39		2.239,78
d) Fahrzeugkosten	31.265,53		26.467,61
e) Werbe- und Reisekosten	66.312,14		51.796,16
f) verschiedene betriebliche Kosten	73.152,61		141.968,42
		388.207,70	428.159,21
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		39.032,93	8.241,66
7. Ergebnis nach Steuern		29.342,63	425.411,72
8. Jahresüberschuss		29.342,63	425.411,72

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf zehn Millionen €⁴ (in Worten: 10.000.000,00 €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.